

## § 14 der Gewerbeordnung –GewO- (Anzeigepflicht)

(1) <sup>1</sup>Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

<sup>3</sup>Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Auspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(4) <sup>1</sup>Für die Anzeige ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung - GewA 1),
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung - GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung - GewA 3)

zu verwenden. <sup>2</sup>Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen.

## Anzeigepflichtige Tatbestände

**Beginn** (Anfang; § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO) des Gewerbebetriebes liegt vor bei

- Neuerrichtung eines Betriebes (hier: Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, das Betreiben einer Zweigniederlassung oder das Betreiben einer unselbständigen Zweigstelle),
- Übernahme eines bestehenden Betriebes durch einen neuen Inhaber (Kauf, Pacht oder Erbfolge),
- Umwandlung der bisherigen Rechtsform in eine andere (z. B. Einzelunternehmen in eine juristische Person),
- Verlegung des Gewerbebetriebes aus dem Bereich einer anderen Behörde (**Aufgabe**) in den der Anmeldebehörde (**Beginn**) – gilt jedoch nicht innerhalb des Bereichs ein- und derselben Behörde -,
- Eintritt eines geschäftsführenden Gesellschafters in eine Personengesellschaft.

**Verlegung des Betriebes** (Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO)

Die Vorschrift betrifft lediglich die Verlegung innerhalb des Bereichs derselben Behörde. Hierfür ist eine Gewerbe-Ummeldung (GewA 2) zu erstatten.

### **Wechsel des Gegenstandes oder Ausdehnung des Gewerbes**

auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO). Hierunter fallen:

- der Gegenstand des Gewerbes wird gewechselt (z. B. Wechsel der Branche – Übergang vom Groß- zum Einzelhandel oder umgekehrt),
- die Hinzunahme von neuen Waren zum Geschäftsbetrieb (z. B. Tankstelle nimmt Lebensmittel, Getränke, Tabak- und Süßwaren ins Sortiment),
- das Ausdehnen auf nichtübliche Waren oder Leistungen in einem Geschäftsbetrieb (z. B. Kaffeegeschäft verkauft Sport-, Geschenk- und Haushaltsartikel sowie Bücher u. ä.),
- Maßgeblich ist jedoch bei der Beurteilung der Geschäftüblichkeit das Abstellen auf die örtlichen Verhältnisse. In einer ländlichen Gemeinde kann dies durchaus anders aussehen als in einer Stadt bzw. Großstadt.

**Aufgabe des Betriebes** (Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO)

Die Verpflichtung, die Aufgabe eines Gewerbebetriebes anzuzeigen, besteht nur bei der **endgültigen** Einstellung des Betriebes.

Beim **Wechsel des Inhabers** ist ebenfalls eine Abmeldung erforderlich. Der neue Inhaber hat dann diesen Betrieb unverzüglich anzumelden (siehe Ausführungen bei Beginn des Gewerbes).

Die nur **zeitweise** Einstellung des Betriebes stellt keinen meldepflichtigen Vorgang dar (Beispiel: Saisonbetriebe in Bade-, Kur- oder Wintersportorten).

**Anzeigepflichtige Vorgänge** sind die

- endgültige Einstellung des Betriebes,
- Aufgabe einer Zweigniederlassung oder einer Zweigstelle,
- der Austritt eines geschäftsführenden Gesellschafters aus einer Personengesellschaft,
- die Verlegung des Gewerbebetriebes in einen anderen Meldebezirk (siehe auch Ausführungen bei Beginn des Gewerbes),
- die Umwandlung der bisherigen Rechtsform in eine andere.

**Nicht anzeigepflichtig** ist die Aufgabe eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeit (Beispiel: Ein Bekleidungs-geschäft gibt einen Teil des Sortiments wie z. B. Kinderbekleidung o. ä. auf), weil § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO hierfür keine Verpflichtung enthält (vgl. jedoch § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO).